



Vierteljähriger Abonnementssatz. In Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnement 60 Pf., außerhalb preu. Duatral incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstelblättrigen Seite 20 Pf., Reklame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Aufzäsuren Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag einmal, Montag zweimal, an den übrigen Tagen dreimal erscheint.

Nr. 352. Mittag-Ausgabe.

Siebziger Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Deutschland.

Berlin, 30. Juli. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Daurath Trübe zu Stralsund den Rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife, den Schullehrern ec. Rau zu Roiß im Kreise Liegnitz und Mohaupt zu Klein-Röhrsdorf im Kreise Löwenberg den Adler der Inhaber des königlichen Haussordens von Hohenzollern; sowie dem Schleusenmeister Kienerschaff zu Grafenbach im Kreise Niederbarnim das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Se. Majestät der König hat dem königlich niederländischen Obersten Barre, persönlichen Adjutanten Sr. königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich der Niederlande, den Rothen Adlerorden zweiter Klasse; sowie dem königlich bayerischen Hofrat Streit zu Kissingen den königlichen Kronenorden dritter Klasse verliehen.

Se. Majestät der König hat den Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zu Paderborn Meyer, in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versezt; dem Kreisgerichts-Director Müller in Rawitsch den Charakter als Geheimer Justizrat verliehen.

Der Obersöster-Candidat und Feldjäger-Lieutenant Rosenthal ist zum Obersöster ernannt und ihm die durch Versekzung des Obersöters hab erledigte Obersösterstelle zu Ruda im Regierungsbezirk Marienwerder verliehen worden.

Berlin, 30. Juli. [Ihre Majestät die Kaiserin] hat bei der Abreise der großherzoglich badischen Herrschaften, welche sich über Karlsruhe in ein Seebad begeben haben, Schloß Mainau verlassen und ist zum Besuch der fürstlich hohenzollernschen Familie nach Schloß Krauchenwies abgereist.

(R.-Anz.)

Gewinn-Liste der 4. Klasse 160. Königl. Preuß. Klassen-Lotterie.

Nach dem Bericht von Engel Nachfolger, Kochstraße 20,

(Nur die Gewinne über 210 Mark sind den betreffenden Nummern in Parenthese beigefügt.)

Berlin, 30. Juli. Bei der heute fortgelebtenziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

31 87 (300) 100 78 201 59 68 340 70 544 51 647 75 94 (300) 742 848 1322 (300) 30 34 47 88 94 436 505 25 (300) 36 44 86 91 (300) 614 41 746 58 83 851 82 (300) 964 73 76 2007 113 16 (300) 43 50 215 321 24 76 453 68 528 606 24 34 (300) 71 78 810 13 (1500) 91 922 3025 47 208 (1500) 317 49 (300) 64 455 63 518 61 78 82 91 830 909 10 13 36 56 76 4046 55 171 97 288 363 440 55 62 76 536 61 98 618 68 90 92 717 (1500) 835 63 92 943 49 5008 20 (600) 67 (300) 117 83 218 97 322 49 81 (600) 92 419 (3000) 522 36 98 608 53 740 (600) 52 53 89 809 (3000) 46 956 75 500 23 55 74 98 808 17 29 954 72 (1500) 7051 57 (3000) 133 (300) 75 (300) 276 82 403 65 80 81 571 601 30 56 76 725 72 (300) 85 852 76 912 (300) 8036 64 155 214 19 92 398 428 516 68 654 (600) 55 759 90 9033 52 164 219 24 (300) 30 61 75 (600) 432 57 521 (1500) 614 (1500) 61 722 88 850 930 76 (600).

10,009 67 288 318 24 474 518 21 47 58 606 823 924 31 55 11,047 51 116 35 293 370 79 400 38 93 502 609 713 33 61 84 90 96 814 35 48 58 (3000) 69 92 903 4 67 12,038 74 (600) 117 232 (300) 66 321 45 (300) 90 451 537 40 73 614 25 27 43 764 978 13,008 (300) 15 155 62 201 12 69 323 56 447 87 506 (600) 79 721 96 928 14,015 21 102 19 22 367 427 65 506 16 632 73 748 80 861 (300) 998 15,025 29 59 131 43 283 (600) 333 (300) 64 571 (3000) 85 (300) 601 10 74 712 57 852 (300) 63 (1500) 88 958 93 16,001 26 36 108 65 (300) 78 269 328 97 450 547 90 625 28 (600) 67 75 702 (600) 34 37 79 838 900 (300) 1 88 17,042 89 152 68 221 50 49 81 398 411 (300) 19 63 (3000) 65 97 555 73 601 10 82 750 73 820 (600) 24 907 26 61 18,058 101 68 84 240 332 84 534 85 (3000) 696 1500 735 833 40 926 (600) 67 19,005 31 20,033 52 65 62 (600) 561 (600) 650 705 81 820 61 928. 612 83 718 (300) 99 33 150 71 252 70 92 328 459 (300) 89 555 69 72 85 310 18 410 (1500) 28 (600) 37 45 506 602 51 757 (6000) 91 (600) 92 806 10 45 (300) 908 1500 29 22,025 34 42 65 92 190 (300) 204 56 81 309 12 (1500) 403 (300) 46 (300) 49 601 (600) 48 770 74 805 18 30 49 56 (1500) 944 49 23,018 32 44 (300) 99 135 49 96 (600) 207 86 378 457 (300) 504 98 624 96 (300) 719 48 89 805 55 921 (1500) 83 24,066 78 137 56 60 92 (15000) 339 91 98 418 19 24 76 503 20 35 62 666 726 (3000) 39 826 48 72 973 25,020 32 44 67 101 79 230 72 (300) 396 414 32 80 93 505 71 85 99 610 19 22 722 90 817 (300) 930 (600) 36 45 48 (300) 90 26,064 82 (300) 83 136 55 325 33 86 95 426 33 (3000) 53 68 (300) 503 71 82 618 26 65 87 713 804 952 27,008 13 94 132 33 293 351 84 493 (1500) 533 47 95 629 48 73 707 28 91 805 44 917 91 28,005 31 66 93 186 (600) 206 (300) 76 88 365 88 (3000) 414 (300) 19 27 576 (300) 628 91 789 856 57 98 29,014 19 58 245 (300) 50 65 327 400 (300) 89 97 506 601 24 28 (600) 31 72 (3000) 78 (300) 89 731 804 16 964 80.

30,011 26 (600) 52 55 (300) 72 130 56 232 94 96 333 86 97 426 45 577 (1500) 97 620 40 71 (300) 808 15 55 58 96 (600) 902 18 47 97 31,017 141 58 83 202 26 62 72 386 (300) 95 402 (600) 64 586 662 71 826 59 (1500) 89 612 60 (300) 61 92 93 32,071 84 147 90 97 266 76 85 305 49 (600) 90 (600) 404 18 41 86 (300) 611 54 56 35 48 90 (300) 518 638 88 776 83 93 817 (300) 354 87 423 34,016 158 67 (300) 91 290 315 600 86 88 (600) 646 68 71 77 95 761 62 76 849 80 94 987 35,000 (1500) 13 24 (3000) 26 30 159 (600) 85 336 54 (600) 87 92 (600) 425 47 547 50 621 (300) 33 54 703 87 802 26 74 911 (1500) 32 61 68 36,128 32 57 221 76 312 407 25 53 524 34 (300) 633 (300) 36 59 (300) 711 (300) 48 52 860 71 70 (300) 73 (15000) 997 37,016 65 81 127 240 36 310 (600) 20 (300) 32 108 (300) 48 84 253 71 303 443 98 515 80 93 612 23 50 79 99 751 (600) 69 98 (300) 825 68 985 39,028 31 (3000) 131 718 59 (300) 206 36 342 48 76 77 (1500) 407 49 74 90 525 64 651 78 40,069 91 95 101 219 78 306 8 (1500) 19 (300) 78 88 400 503 (300) 55 720 (300) 878 95 (300) 923 84 (600) 41,046 202 15 20 55 52 70 85 901 26 42,008 19 21 98 (300) 108 51 213 385 405 7 94 514 37 61 782 879 43,088 153 233 71 380 (300) 439 553 (300) 625 53 93 720 (300) 56 839 72 89 939 51 44,009 86 105 (300) 12 37 915 39 44 81 99 45,055 71 115 71 289 470 527 (1500) 53 (300) 57 621 32 783 (300) 802 98 911 14 17 46,031 45 77 115 (3000) 234 (300) 331 63 74 411 545 60 618 49 738 (300) 844 70 78 931 85 47,052 108 36 206 (300) 45 49 (300) 55 304 17 23 42 75 488 501 68 77 607 20 700 19 63 72 812 39 900 23 24 50 (300) 57 (1500) 48,062 117 95 348 (3000) 408 60 560 749 96 801 908 41 94 60 (600) 563 700 (300) 29 39 (1500) 89 (1500) 815 77 (3000) 902 50,021 (15,000) 109 29 (3000) 211 42 55 (300) 74 316 69 442 78 48 85 351 460 (1500) 562 762 891 (300) 952 (300) 52,002 65 114 53,010 11 60 162 95 280 (300) 303 43 580 670 78 707 39 64 76 638 206 18 59 278 (300) 96 402 56 64 504 98 (600) 638 79 87 715 51 67 869 980 55,061 117 318 20 470 516 71 676 78 732 80 368 468 90 517 67 97 790 (300) 829 (300) 57,085 220 46 88 355

wären die Oberpostdirektionen um Auskunft über die vielen Pensio-nirungsgesuche von Postbeamten von ihrer Oberbehörde angegangen worden. Diese Nachricht würde jedoch schwer mit der Thatache zu vereinbaren sein, daß die oberste Reichspostbehörde Maßregeln zur Verminderung des Andranges junger Leute zur Postlaufbahn treffen zu müssen in der Lage war.

Berlin, 30. Juli. [Verstaatlichung der Privat-eisenbahnen.] — Die Verhandlungen mit Rom. Wenn sich jemals das Sprichwort bewährt hat, daß der Appetit beim Essen kommt, so ist das bei der Eisenbahnpolitik des gegenwärtigen Ministers für öffentliche Arbeiten der Fall gewesen. Als derselbe im Beginne dieses Jahres im Abgeordnetenhaus seine große Eisenbahnrede hielt, fragte er: „Wenn es richtig ist, daß wir in Unterhandlungen stehen mit verschiedenen Privatbahnen (und das ist der Fall), deren Unternehmungen auf den Staat überzuführen, Unternehmungen, die vielleicht einen Umfang von 2000 Kilometern haben, was wird dadurch in der gegenwärtigen Lage unseres Eisenbahnwesens verändert?“ Wird der Zustand ein anderer, wenn zu den 6000 Kilometern Staats-bahnen noch 2000 Kilometer hinzutreten.“ Seit umfassen die Bahnen, mit denen der neue Minister in bereits ziemlich weit gediehenen Unterhandlungen steht, schon über 3000 Kilometer, und bewahrheitet es sich, daß auch der Ankauf der Rheinischen Bahn beabsichtigt ist (was trotz aller offiziellen Dementis thatsächlich der Fall zu sein scheint), so treten weitere 1000 hinzu, so daß die von Herrn Maybach angegebene Ziffer schon auf das Doppelte sich erhöht. Die Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn hat 260 Kilom. in Betrieb, die Berlin-Stettiner mit ihren Zweigbahnen 583, die Hannover-Alten-bekener 291, die Magdeburg-Halberstädter 995, die Köln-Mindener mit der Köln-Gießener und Venlo-Hamburger 1086. Dazu füllen die Rheinische Eisenbahn incl. der Tull-Trierer Strecke mit 1043 Kilometer. — Vor einigen Tagen wurde offiziell versichert, daß neue Verhandlungen in Kissingen mit dem Nuntius Masella nicht stattfinden würden. In diesem Wortlaut wird das zutreffen, denn Masella soll in der allernächsten Zeit durch den früheren Nuntius in Brasilien, Roncetti, ersetzt werden. Wir werden uns wohl aber nicht täuschen, wenn wir annehmen, daß die Verhandlungen nur auf diese Veränderung gewartet haben.

[Bennigsen.] Die „N.-L. C.“ schreibt: „Der Entschluß des Herrn von Bennigsen, sich vom parlamentarischen Leben zurückzuziehen, scheint sich, so weit authentische Nachrichten über diese Angelegenheit vorliegen, nur auf das Abgeordnetenhaus zu beziehen. Daß Herr von Bennigsen auch beabsichtige, sein Mandat zum Reichstage niederzulegen, ist bis jetzt zuverlässig nicht bekannt geworden.“

[Der deutsche Botschafter beim italienischen Hofe, von Kneubell,] hat Rom mit Urlaub verlassen. Während seiner Abwesenheit fungiert der Botschafts-Rath von Derenthal als interimsistischer Geschäftsträger.

[Arme-Revolver.] Die für die deutsche Armee so lange ausständige Wahl eines geeigneten Erfolgs der alten glatten Cavallerie-Pistole wird als nunmehr getroffen bezeichnet. An Stelle derselben wird, was übrigens für das 12. sächsische Armeecorps schon vor mehreren Jahren stattgefunden hat, ein Revolver eingeführt werden, der, wie verlautet, die Bezeichnung M. 78 führen soll. Die Construction dieser neuen Schußwaffe ist angeblich, ähnlich wie dies ja auch bei dem neuen deutschen Gewehr M. 71 der Fall war, aus verschiedenen Revolverconstructionen zusammengestellt worden, die Anfertigung derselben wird nach derselben Mittheilung wahrscheinlich, wenn vielleicht auch nicht ausschließlich, doch weit überwiegend in den sächsischen Fabriken bewirkt werden.

[Marine.] S. M. gedeckte Corvette „Bismarck“, 16 Geschütze, Com-mandant Corvetten-Capitän Deinhard, hat am 28. Juni c. im Hafen von Alia gelandet.

Verbote auf Grundlage des Socialistengesetzes.] Das erlaubte Verbot der vom kommunistischen Arbeitersbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit“ erstreckt sich auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift „Der Reb“ zur Ausgabe gelangen. — Ferner ist das „Strike-Comité“ der Fischer Hamburgs und Umgegend verboten worden.

Frankreich. Paris, 28. Juli. [Herannahender Schluß der Session.] — Das Cultusbudget. — Die Lage des Ferry'schen Unterrichtsgesetzes. — Bank im bonapartistischen Lager. — Die Landesvertreter treffen bereits ihre Unifalten für den Sessions-schluß, der sich schwerlich über die ersten Tage des Monats August hinaus verzögern wird. In einer Versammlung, die heute in Versailles stattfand, kam die republikanische Linke der Deputiertenkammer überein, daß die Vertagung der Kammern besser durch einen parlamenterischen Beschuß, wie eine Geschäftsangelegenheit, als durch eine Verfügung des Präsidenten der Republik angeordnet werde. Denselben Wunsch hatte schon die republikanische Union ausgesprochen, und die Regierung dürfte schwerlich einen Einwand erheben. Da aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem Ende dieser Woche die Ferien e

über den höheren Unterrichtsrath angenommen zu sehen, damit der neue Unterrichtsrath mit dem neuen Schuljahre in Funktion treten könne; das Ministerium seinerseits dringt auf schnelle Erledigung derselben. Die eigentliche Unterrichtsfrage bleibt somit jedenfalls für einige Monate in der Schwebe. Die Gerüchte von einem Compromiß zwischen J. Ferry und J. Simon sind neuerdings von der „Agence Havas“ in sehr kategorischer Weise dementiert worden. J. Ferry hält im Einverständnis mit seinen Collegen vom Cabinet sein Project anrecht. Die Clericalen ziehen ihre Campagne gegen das Project mit unvermindertem Eifer fort. Der Erzbischof von Paris hat einen Brief an die Senatoren gerichtet, worin er die vom Staate nicht anerkannten religiösen Genossenschaften vertheidigt. Er spendet den Jesuiten das höchste Lob; als besonders charakteristisch ist aber der Schlussatz des Schreibens anzuführen: „Das republikanische Regime versucht zum dritten Male sich bei uns einzuburgern. Die Hindernisse, denen es etwa begegnen wird, werden nicht von unserer Seite kommen; aber es darf uns nicht zwingen, uns nach der Vergangenheit umzuschauen, um dort das Bild der Gerechtigkeit und der Freiheit wiederzufinden.“ Die Senats-Commission für das Unterrichtsgesetz rückt mit ihrer Arbeit langsam vor. Sie hat heute die Vertreter der katholischen Universität von Lille vernommen. Diese befürworten nicht, wie der Cardinal-Erzbischof von Paris, den Artikel 7, sondern den Artikel 1, welcher befürchtlich dem Staate das ausschließliche Recht zur Verleihung der Universitätsgrade zurückgibt. Sie erklärten, daß sie im Vertrauen auf das Gesetz von 1875 mehrere Millionen verausgabt hätten, um die katholischen Universitäten zu gründen und daß die Erfolge dieser Anstalten unmöglich werden würde, wenn das Ferry'sche Project durchginge. — Die Bonapartisten ziehen ihre Zänkereien fort, zu großer Erhöhung der republikanischen Zuschauer. Nachdem Paul de Cassagnac vom „Pays“ und Détroyat von der „Eclat“ eine Zeit lang mit Höflichkeit über die Ansprüche des Prinzen Jerome diskutirt hatten, indem sie einander alle drei Zeilen als „geschätzter Freund“ u. dgl. traktierten, wird Paul de Cassagnac des Spiels satt und verfällt selbst dem Parteidienst gegenüber in seine alte grobe Manier. Er erklärt, Détroyat langweile ihn; er, Cassagnac, habe nicht Lust, sich wie einen Hund aus dem kaiserlichen Tempel herauswerfen zu lassen u. s. w. u. s. w. Worauf Détroyat nun auch im verbrechlichen Tone antwortet. Dasselbe Intermezzo führen „Ordre“ und „Petit Caporal“, sonst die besten Freunde, mit einander auf. — Der Pariser Gemeinderath, der, wie es scheint, seine Zeit nicht mit nützlichen Beschäftigungen vollständig ausfüllen kann, vertreibt sich die Langeweile damit, daß er die Pariser Straßennamen ändert. Er hat neuerdings eine ganze Liste solcher Verteilungen aufgestellt, um namentlich die Namen, die an das Kaiserreich erinnern, von den Straßenschildern auszutilgen. Diesmal ist nun auch der Boulevard Haussmann an die Reihe gekommen, er wird sich in den Boulevard Etienne Marcel verwandeln. Aus der Rue Marie Antoinette, die ebenfalls den Stadtvätern anstößig erscheint, ist die Rue Antoinette geworden.

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung.

Gesetz, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

Vom 19. Juli 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Der Bundesrat ist ermächtigt, für Branntwein, welcher innerhalb des Gebietes der Branntweinsteuergemeinschaft zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Eßigbereitung, verwendet wird, unter den von ihm vorschriften Bedingungen und Controllen die Branntweinsteuern nach denjenigen Sätzen zu vergüten, welche bei der Ausfuhr von Branntwein verübt wird.

§ 2. Wer es unternimmt, eine Rückvergütung der Branntweinsteuern zu gewinnen, welche überhaupt nicht, oder nur zu einem geringeren Betrage zu beanspruchen war, hat eine dem vierfachen der zur Ungebühr beanspruchten Vergütung gleichkommende Geldstrafe zu verbüren.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer Branntwein, für welchen in Gemäßheit der vom Bundesrat erlassenen Vorschriften (§ 1) eine Rückvergütung der Branntweinsteuern zugesagt oder gemahnt worden ist, zu einem anderen, als dem gestatteten Zwecke verwendet.

§ 3. Wer den zur Ausführung des § 1 erlassenen Bestimmungen zuwidertretet, verfällt in eine Geldstrafe bis zu einhundertfünzig Mark.

§ 4. In Betreff der Bestrafung des Fällfalls, der subsidiären Verbreitung verbindlichkeit für verwirkt Goldstrafen, und der Strafverjährung, sowie in Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, der Strafmailderung und des Erlasses im Gnadenwege finden die Vorschriften sinngemäße Anwendung, welche für die Zu widerhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Besteuerung des Branntweins, gelten.

§ 5. Die Bestimmung dieser II § 4 Lit. d. des Artikel 5 des Zollvereinungsvertrages vom 8. Juli 1867 wird aufgehoben.

Urtümlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrücktem Kaiserlichen Siegel.

Gegeben Schloß Mainau, den 19. Juli 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bismarck.

Gesetz, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande.

Vom 20. Juli 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, wie folgt:

§ 1. Die Waaren, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebietes einz. aus- oder durchgeführt werden, einschließlich der Verbindungen aus dem Zollgebiet nach dem Zollgebiet, sind den mit den Anschreibungen für die Verkehrs-Statistik beauftragten Amtsstellen (§§ 3, 4) nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungs-Land anzumelden. Als Land der Herkunft der Waaren ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung erfolgt ist, und als Land der Bestimmung der Waaren dasjenige Land, wohin die Versendung gerichtet ist, anzusehen. — Die Verpflichtung erstreckt sich nicht auf:

1) die Gegenstände der im § 5 des Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes, u. c. (Reichs-Gesetzbl. S. 208) bezeichneten Art,

2) Sendungen zollfreier Waaren im Gewicht von 250 Gramm oder weniger.

§ 2. In der Regel muß die Gattung jeder Waare nach deren spezieller Benennung und Beschaffenheit, die Menge nach dem Gewicht angegeben werden. — Das Gewicht verpackter Waaren ist netto anzumelden. Doch genügt für Colli, welche nur eine Waartengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart. — Bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waaren können die Zolldirectorbehörden ausnahmsweise eine allgemeine Bezeichnung des Gesamtinhalts des Colli und die Angabe des Gesamtwertes nebeneinander verpacken. — Das Näherte über die Classification und Maßstäbe der Waaren für die statistischen Anmeldungen bestimmt das amtlich bekannt zu machende statistische Waaren-Verzeichnis.

§ 3. Die Anmeldung erfolgt durch den Waarenführer mittels Übergabe eines Anmeldecheins an die Anmeldestelle. Beim kleinen Grenzverkehr genügt mündliche Anmeldung. — Anmeldestellen sind die Zollämter im Grenzbezirk. Hierdurch werden Anmeldestellen nach Bedürfnis dort errichtet. Die Gemeinde-Behörden im Grenzbezirk, an deren Sitz sich ein Zollamt nicht befindet, sind zur Übernahme der Geschäfte einer Anmeldestelle gegen Entschädigung der Vergütung verpflichtet. — Ausnahmsweise können auch andere Zoll- oder Steuerämter zu Anmeldestellen bestellt werden.

§ 4. An Stelle der Anmeldecheine tritt für die Waaren, welche nach Maßgabe der Zoll- oder Steuergesetze bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr den Zoll- oder Steuerbehörden schriftlich, desgleichen für die zollpflichtigen Waaren, welche ihnen mündlich declarirt werden, die Zoll- oder Steuer-

declaration. — Doch ist bei schriftlicher Declaration im Declarationspapier, bei mündlicher Declaration mündlich, auch die Herkunft und Bestimmung der Waaren anzugeben. Ferner muß bei der Abfertigung zum Eingang in den freien Verkehr auf generelle Declaration die letztere bezüglich der Gattung und Menge nach den Vorschriften dieses Gesetzes ergänzt werden. — Für diese Waaren fungieren die betreffenden Zoll- oder Steuerstellen als Anmeldestellen.

§ 5. Die Ausstellung des Anmeldecheins liegt dem Absender ob. Dem Waarenführer ist die Vertretung gestattet, öffentlichen Transport-Anstalten und Güterbeförderung gewerbsmäßig treibenden Personen jedoch nur dann, wenn der Absender weder im deutschen Zollgebiet noch in den Zollauschlüssen wohnt. — Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Anmeldecheins ist der Aussteller, wenn dieser aber außerhalb des deutschen Zollgebietes und der Zollauschlüsse wohnt, der Waarenführer verantwortlich. Die gleiche Verantwortlichkeit trifft diejenigen, welche mündlich anmelden oder nach § 4 Angaben machen.

§ 6. Die öffentlichen Transportanstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, dürfen nach dem Auslande gerichtete Sendungen nur dann befördern oder, falls ihnen die Bestimmung der Waaren in das Ausland erst während des Transports bekannt wird, weiter befördern, nachdem ihnen die erforderlichen Anmeldecheine überwiesen worden sind, und wenn letztere sowohl in formeller Hinsicht den ertheilten Vorschriften entsprechen, als auch ihrem Zuball nach mit den Frachtbriefen und Declarationen übereinstimmen. — Für die Ausfuhr kann ausnahmsweise die Nachlieferung des Anmeldecheins binnen längstens achttagiger Frist, gegen Entrichtung eines Interimscheins, gestattet werden. Der Interimschein weiset die Massengüter nur nach der Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Merkzeichen der Colli nach.

§ 7. Nachdem eine der Anmeldepflicht unterliegende Sendung am Sitz der Anmeldestelle angelkommen oder dort zur Beförderung aufgegeben ist, hat der Waarenführer ohne Verzug die Anmeldung zu bewirken. Für Fälle, in welchen Sendungen den Sitz einer Anmeldestelle nicht berühren, ist von den Zoll-Directiv-Behörden den örtlichen Verhältnissen entsprechend Bestimmung zu treffen. Die öffentlichen Transportanstalten und die Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, haben bei Übergabe der Anmeldecheine oder Interimscheine an die Anmeldestelle schriftlich zu erklären, daß die Scheine alle der Anmeldepflicht unterliegenden Waaren umfassen. Fehlt ein Anmeldechein ordnungswidrig oder wird ein Interimschein nicht rechtzeitig durch den Anmeldechein eingelöst, so kann die Nachrechnung innerhalb bestimmter Frist bei Strafe aufgegeben werden.

§ 8. Die Anmeldestellen sind zur Revision der Waaren durch äußere Beobachtung befugt. Ihnen liegt ob, ohne Verzug die Anmeldecheine zu prüfen; erforderlichen Falles haben sie deren Angaben mit den Frachtbriefen und dem Waarenbefund zu vergleichen und die Berichtigung oder Verballständigung zu veranlassen.

§ 9. Der Bundesrat kann beim Postverkehr, bei Sendungen vom Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet, beim kleinen Grenzverkehr, bei der Durchfuhr auf kurzen Straßenstreifen, sowie in Rücksicht auf sonstige besondere Verhältnisse Erleichterungen bezüglich der Verpflichtung zur Anmeldung eintreten lassen.

§ 10. Die Anmeldungen, desgleichen die Angaben nach § 4 Absatz 2 dürfen nur für die Zwecke der amtlichen Statistik benutzt werden.

§ 11. Von den schriftlich anzumeldenden Waaren ist eine in die Reichstage stiehende Gebühr — statistische Gebühr — zu entrichten. — Dieselbe beträgt für die in demselben Anmeldechein oder derselben Declaration aufgeführten Waaren:

- 1) wenn dieselben ganz oder theilweise verpakt sind, für je 500 Kgr. 5 Pf.
 - 2) wenn dieselben unverpakt sind, für je 1000 Kgr. 5
 - 3) bei Kohlen, Röls, Tors, Holz, Getreide, Kartoffeln, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Cement, Düngungsmitteln, Rohstoffen zum Verpinnen und andern, vom Bundesrat zu bezeichnenden Massengütern in Wagenladungen, Schiffen oder Flößen, verpakt oder unverpakt, für je 10,000 Kgr. 10
 - 4) bei Pferden, Maultieren, Eseln, Kindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen ist zu entrichten für je fünf Stück 5
- Von anderen nicht in Umschleißungen verwohrten lebenden Thieren wird eine Gebühr nicht erhoben. — Für Bruchteile der Mengen-Einheiten kommt die volle Gebühr in Anrechnung.

§ 12. Von der statistischen Gebühr sind befreit:

- 1) die Waaren, welche
 - a. unter Zollkontrolle versendet;
 - b. auf Niederlagen für unterliegende Gegenstände gebracht;
 - c. nach Entrichtung des Eingangsolls in den freien Verkehr gesetzt, oder
 - d. zum Zurückvergütung oder des Erlasses von Abgaben unter amtlicher Kontrolle ausgeführt werden;
- 2) die Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr
 - a. durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt oder
 - b. aus demselben durch das Ausland nach das Zollgebiet befördert werden;
- 3) die Postsendungen.

Die Befreiung von der statistischen Gebühr nach Nr. 1 erstreckt sich nicht auf eine Zollabfertigung unterworfenen zollreinen Waaren, welche nach vorheriger Verbindung unter Zollkontrolle bei einem Amt im Innern in den freien Verkehr gesetzt werden.

§ 13. Die Verpflichtung zur Entrichtung der statistischen Gebühr (§ 11) wird durch Verwendung von Reichs-Stempelmarken in dem erforderlichen Wertbetrage auf den Anmeldecheinen oder den dieselben nach § 4 vertriebenen Papieren vor Übergabe derselben an die Anmeldestellen erfüllt. Für die Entrichtung der statistischen Gebühr haftet dem Reich gegenüber derjenige, welcher zur Zeit, wo die Anmeldung stattzufinden hat, Inhaber (natürlicher Besitzer) der Waare ist.

§ 14. Für die den Bundesstaaten durch die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs erwachenden Kosten wird aus dem Ertrag der statistischen Gebühr eine durch den Bundesrat festzustellende Vergütung gewährt.

§ 15. Die für die Controllirung der Zölle bestehenden Vorschriften finden auf die statistische Gebühr Anwendung.

§ 16. Die Organe der Zollverwaltung haben die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen und Zu widerhandlungen gegen die Anzeige zu bringen.

§ 17. Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie der in Folge derselben erlassenen und öffentlich bekannt gemachteten Ausführungsbestimmungen von Seiten der Waarenführer und inländischen Abnehmern sind, unbeschadet der Vorschriften in §§ 275 und 276 des Strafgesetzbuchs, mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark zu bestrafen. Handel- und Gewerbetreibende, Eisenbahnbetriebs- und Dampfschiffahrtsgesellschaften, sowie andere nicht zur handel- und gewerbetreibenden Klasse gehörende Personen haften bezüglich der von Dritten begangenen Verlegerungen der gesetzlichen und Ausführungs-Vorschriften nach Maßgabe des § 153 des Vereins-Zollgesetzes. In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie in Betreff der Strafmailderung und des Erlasses der Strafen im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zu widerhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt. Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Geldstrafen fallen dem Fidus dessen Bundesstaates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 18. Das dem Waarenführer nach Artikel 409 des Handelsgelehrbuchs auf dem Frachtgut zustehende Pfandrecht erstreckt sich auch auf die Ansprüche, welche dem Waarenführer aus der Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen oder aus der Vertretung des Absenders (§ 5) erwachsen.

§ 19. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1880 in Kraft.

Urtümlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrücktem Kaiserlichen Siegel.

Gegeben Schloß Mainau, den 20. Juli 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bismarck.

vereins. Gegen diese Zusammensetzung des Bureaus ist seitens der Versammlung nichts eingewendet worden. — Aus folgenden Punkten ist ferner mit Unrecht dem Präsidium Herr stud. Enders der Vorwurf einer parteiischen Leitung gemacht worden. Zurörder rief der Herr Präsidium den Herrn Grafen Matuschka zweimal zur Sache, weil der selbe eine dem Zweck der Versammlung fern stehende Persönlichkeit in die Debatte gezogen hatte. Auf die Anfrage des Herrn Vorredners erklärte sich die Versammlung mit dem Verfahren des Herrn Präsidiums einverstanden, worauf Herr Graf Matuschka freiwillig auf das Wort verzichtete. Daraufhin war es nach parlamentarischem Brauche vollkommen gerechtfertigt, daß der Herr Vorsteher, als Herr Graf Matuschka, bei Verlesung des Protokolls seiner Verbündeten noch einmal diese Persönlichkeit berührte, demselben das Wort entzog. Mit gleichem Rechte wurde Herr stud. Welzel seitens des Herrn Präsidiums unterbrochen, als er nach Annahme einer Adresse an Herrn Dr. Zall gegen eine solche zu sprechen versuchte. Als aber Herr stud. Starke die Kühnheit hatte, der Versammlung entgegen zu schreien, daß eine Adresse an Se. Excellenz Herrn Dr. Zall eine Demonstration gegen den Willen Sr. Majestät bedeute, — eine Behauptung, von deren Grundlosigkeit wohl er selbst überzeugt war, wurde er unter sturmischen Beifall der Versammlung zur Ordnung gerufen und ihm das Wort entzogen. — Dem weiteren Vorwurf, daß die gesamte Leitung der Debatte den Eindruck der Parteilichkeit hervorruft, geeignet war, haben wir entgegenzustellen, daß dieser peinliche Eindruck einzig und allein dem Verhalten der Minorität zuzuschreiben war, welche aller parlamentarischen Form zum Trotz jede Anordnung des Herrn Präsidiums mit höfischem Gelächter begleitete. Gestützt auf diese, dem Stenographischen Protokoll entnommene Darstellung, glaubt das Bureau, welches ja die Verpflichtung hatte, über eine unparteiische Leitung der Verhandlungen zu wachen, die Vorwürfe, welche dem Vorredner, Herrn stud. Enders, gemacht worden sind, entchieden zurückweisen zu müssen.

Das Bureau. J. A.: Theodor Schmidt, stud. phil.

[Zu Wagen auf die Koppel] wird man wohl auf der schlesischen Seite des Gebirges fernerhin nicht mehr fahren können, da der Herr Graf für den Fall, daß die Autobahnversuche wiederholt werden, eine Absperrung der Grenze in Aussicht gestellt hat. (So meldet der „Bote a. d. Riesengeb.“!)

[Eine höchst aufregende Scene] spielte sich, so meldet die „Laubaner Zeitung“, am letzten Sonntag, 4300 Fuß über dem Meere in der Wiesenbaude, in der Nähe der Schneekoppe, ab. Eine Entführung in optima forma einer jungen verheiratheten Frau aus Odessa, die von ihrem Sie von dort aus verfolgenden verheiratheten Mann sie bei Sturm und Regen eingeholt wurde, gab die Veranlassung dazu. Der angebliche Entführer, ein reicher Russe, der auch seine übrige Familie bei sich hatte, geriet mit seinem Verfolger ins Handgemenge und nur dem energischen Einschreiten des Wirthes und seiner drei handfesten Gehilfen ist vielleicht zu danken, daß nicht ein Unglück gescheh. Welches Ende diese Entführungsgegeschichte noch genommen hat, können wir dem Leser nicht mittheilen, da die entführte Frau nicht zu bewegen war, zu ihrem Manne oder zu ihrem, denjenigen begleitenden Vater zurückzufahren, vielmehr vorzog, mit ihrem Rufen weiter zu reisen.

[Das Winter-Semester] der königlichen landwirtschaftlichen Akademie zu Prostau beginnt am 15. October 1879.

[Bad Neuenahr.] Die neueste Cursite weist 2219 Gurgäste und 852 Durchreisende, in Summa 3071 Personen nach.

+ Breslau, 31. Juli. [Zum V. deutschen Fleischer-Congress]

Nachdem am gestrigen Vormittag die mit dem Einlaufe der Gewinne beauftragte Commission ihr schwieriges Amt beendet hatte, wurden sämmtliche Los- und Gewinnnummern unter der Kontrolle des Polizei-Commissarius Kupfermann in die Glücksräder eingezählt. Sämtliche Gewinne waren auf drei langen Tafeln in schönster Ordnung aufgestellt. Im Beisein des Vorstandes erfolgte durch zwei Wagentränen die Ziehung. Der erste Hauptgewinn — eine

in Anerkennungs-Diplomen. — Das liberale Wahlcomite des hiesigen Kreises ist bereits gemacht worden, schon jetzt eine rührige Thätigkeit zu entwenden und nicht erst in letzter Stunde in die Agitation einzutreten, da wie betont wird, die Verhältnisse und Wahlauflösungen bei der Erschütterung aller politischen Begriffe und Formen besonders für die liberale Partei auch im Kreise Waldenburg sehr trüffel und unsicher sein dürften. Daher sei das fröhliche Rästen zum Wahlkampf wohl am Platze. Bei dieser Mabnung wird auf Reichenbach hingewiesen, wo bereits zur Constitution eines neuen liberalen Wahlcomites eine Versammlung liberaler Wähler stattgefunden hat.

— r. Namslau, 30. Juli. [Interessantes aus Noldau.] Vor Einführung der neuen Kreisordnung bildete die Gemeinde Noldau, hiesigen Kreises, mit dem Dominium und dem Bahnhof gleichen Namens eine einheitliche Ortscommune, welche vom damaligen Erb- und Gerichtsschulzen, der zugleich als Ortsvogt fungierte, verwaltet wurde. Nach Einführung der neuen Kreisordnung wurde das Dominium vom Gemeindebezirk getrennt, der Bahnhof Noldau aber verblieb bis auf Weiteres beim Gemeindebezirk, und zwar lediglich, weil sich der damalige Dominialbesitzer weigerte, den Bahnhof Noldau, obwohl er im Terrain des Gutsbezirks lag, in den letzten aufzunehmen. In Folge der immer höher wachsenden Abgaben, zumal der theuren Selbstverwaltung, sah sich der Gemeinde-Vorstand Noldau veranlaßt, die Bewohner des Bahnhofes Noldau zur Zahlung von Communalabgaben nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Klassenreihen. Gewerbesteuer heranzuziehen. Die Zahlung dieser Communalabgaben wurde jedoch von den Bewohnern des Bahnhofs verweigert. Eine seitens des Noldauer Gemeinde-Vorstandes durch das königliche Landrats-Amt an die Direction der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn eingereichte Vorstellung bezüglich Heranziehung der genannten Gesellschaft zu Communal-Abgaben blieb ohne Erfolg, weil nach einem Ministerial-Rescript die ländlichen Gemeinden in den sechs östlichen Provinzen nicht berechtigt sind, vergleichende Abgaben zu fordern. In Folge dessen stellte der Gemeindevorstand im Jahre 1877 beim königl. Landrats-Amt den Antrag auf Excommunalisation des Bahnhofes Noldau aus dem Gemeindeverbande, welchen Antrage stattgegeben wurde, weil der Bahnhof eben nicht im Gemeinde-, sondern im Gutsbezirk liegt. Ungeachtet des seitens des Gutsvorstandes hiergegen wiederholte eingeleiteten und motivirten Protestes schloß nunmehr der Noldauer Gemeindevorstand die Bewohner des Noldauer Bahnhofes bei Aufstellung der verschiedenen amtlich erforderten Listen aus, ohne daß jedoch deren Aufnahme in die Listen des Gutsbezirks erfolgt wäre. Die Folge davon war, daß den Bewohnern des Bahnhofes Noldau eine längere Zeit hindurch weder Klassen- noch Gewerbesteuer abgefordert wurden und sie überhaupt gar keine Abgaben bezahlten. Wenn sie auch hiermit zufrieden sein konnten, so kam doch ein anderer Zeitpunkt, wo sie recht deutlich fühlten müsten, wie unangenehm es sei, keinen Ortsverbande anzugehören. Sie waren nämlich im Herbst vorigen Jahres weder vom Gemeinde-, noch vom Gutsvorstande in die für die Wahl des Reichstags aufgestellten Wählerlisten aufgenommen worden, und da sie es unterlassen hatten, rechtzeitig hiergegen zu reklamieren, haben die sämtlichen Bewohner des Bahnhofes Noldau ihr Wahlrecht nicht ausüben dürfen. Wenn nun auch inzwischen der Gutsvorstand unter Androhung von Excumulationen gezwungen wird, von den Bewohnern des Bahnhofes Noldau die Steuern und Abgaben zu erheben, so erfolgt letzteres doch nur provisorisch und unter Protest. Mit Rücksicht auf die noch in diesem Jahre erfolgenden Wahlen zum Abgeordnetenhaus erscheint es daher wünschenswerth, daß wegen des Noldauer Bahnhofes und der dazu gehörigen Wasser-Entscheidung herbeigeführt werde.

○ Beuthen O.-S., 30. Juli. [Armenverband Schwarzwald. — Gerechtliche Section. — Petroleumlager. — Vorträge.] Der Ortsarmenverband des Beuthener Schwarzwaldes befindet sich befannlich in diesbezüglicher besondere Steuerquote auszuzeichnen. Für das laufende Rechnungsjahr ist diese Quote auf 50 Pfennige pro 1 Mark der öffentlichen Steuern festgesetzt, welcher Betrag in einer Rate bald bezahlt werden muß. Die Entstehung des in gewissen Colonien des Beuthener Schwarzwaldes überzahlreichen Proletariats wird zum Theil der Stadtgemeinde Beuthen, und zwar um deshalb zugedrieben, weil leßtere durch den Kleinparzelleneigenen Verlauf ihres Grundbesitzes viele unvermögende Leute dort hin gezogen haben soll. Das jetzige Statut für den Armenverband des Beuthener Schwarzwaldes datirt mit Genehmigung des Kreistages vom 18. März 1874, resp. mit Bestätigung der königl. Regierung vom 15. Mai desselben Jahres. Ein Antrag auf Abänderung dieses Status stand auf der Tagesordnung des Kreistages vom 25. Juni 1879, wurde indessen zur Beschlusshaltung des nächsten Kreistages vorläufig abgelehnt. — Die gerechtliche Section der auf dem Kirchhofe in Eintrachthütte aufgefundenen Mammesleiche hat wegen der vorgeschrittenen Verwesung die sofortige Entstiftung einer verbrecherischen oder sonst direkten Todesursache nicht ermöglichen lassen. Anscheinend wird die Hertunit und Bleibart des von unbefugten Händen Begraben in Dunkel gehüllt. — Der kürzlich als beabsichtigt gemeldete Bau eines Petroleumspeichers dürfte sich für die hiesigen Kaufleute zur drängenden Nothwendigkeit gestalten, nachdem einige größere Einzelleren von Petroleum polizeilich haben aufgelöst werden müssen, und die Polizeiverwaltung weitere strenge Revisionen abhält. Die Polizeiverwaltung stellt sich hierbei ausdrücklich auf den Boden der Oberpräsidialverordnung vom 7. März d. J., nach welcher in den gewöhnlichen Verkaufsräumen nur 15 Kilogramm und in Kellern bedingungsweise nur bis höchstens 25 Cr. Petroleum lagern sollen, größere Mengen aber unbedingt in besondern Lagerhäusern untergebracht werden müssen. Wie schon berichtet, zeigte sich die Oberherrschaftliche Eisenbahn nicht geneigt, auf ihrem Bahnhofsterren ein Werkstatt zu etablieren. — Am hiesigen Kreisgericht hält, wie wir hören, Herr Kreisrichter Wollstein für die Gerichtsbeamten instruierende Vorträge über die neuen Reichs-Zivilgesetze, mit Erläuterung und Anweisung des praktischen Verfahrens. Ohne Zweifel sind solche Vorträge, an denen hier Herr Wollstein jedem Gerichtsbeamten die Teilnahme freigibt, zeitgemäß und empfehlenswert.

○ Lublinitz, 30. Juli. [Kirchen-Concert.] Unsere evangel. Kirche clavierige Orgel mit 18 Klingenden Stimmen. Leider ist dieselbe bei einer großen Theil der Pfeifen mehr oder weniger Kalkstaub gefallen war, und starbene Rector Wuntsch mehrmals Versuche, eine Reparatur zu veranlassen; dafür waren nie Gelder flüssig. Einem Oesterreicher — in Bielitz-Biala blieb es vorbehalten, das von Wuntsch Erstrebte ins Werk zu setzen. Bei einem Besuch hier wurde von den Herren Pastor Prusse, Dittrich senior und junior beschlossen, durch ein mit Hilfe hiesiger Münzträger zu veranstaltendes Kirchenconcert einen Theil der Reparaturosten zu erwerben. Die drei Herren und Rechts-Anwalt Steuer sowie Schul-Inspector Battig traten zu einem Comite zusammen, erbaten und erlangten die Geneigtheit des evangelischen Kirchenrats für ein gründliche Wieder-Instandsetzung des Orgelwerkes, und seit drei Tagen ist Orgelbaumeister Pribill mit Auseinandersetzung des Werkes bebusf. Reinigung der Pfeifen, Polirung derselben, Revision der Windladen beschäftigt. Hinsichtlich ist bei den langen Tagen die Gefärrnireparatur in der zweiten Kirchen-Concert am 16. stattfinden kann. Herr Dittrich wird eine Fantasie mit Türe von Bach, eine Toccata von Hesse, ein Triu von Mendelssohn, sowie zwei obligate Violin-Bücen mit Orgelbegleitung (von Schumann und Ritter) vortragen; Lublinitzer Gejängskräfte werden das Programm mit einem Chor aus dem Oratorium „Paulus“, Arien aus den Oratorien „Paulus“ und „Elias“ von Mendelssohn und der Bachschen Arie „Mein gläubiges Herz“ (mit Cello-Begleitung) vervollständigen. Es ist dem läblichen Unternehmen eine rege Theilnahme zu wünschen.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr. Bureau.) München, 30. Juli. Die Kammer der Reichsräthe hat die Gesetze, betreffend die Entscheidung der Kompetenzconflikte, betreffend die Ausgaben des Verwaltungsgerichtshofes für das letzte Quartal 1879, betreffend die Umwandlung der 4½ prozentigen Eisenbahnschuld in einen 4 prozentigen Eisenbahnschuld in den Nachtragsetat des Justizministe-

Gastein, 30. Juli. Kaiser Wilhelm hat heut bei sehr schönem Wetter eine längere Promenade gemacht. Das Diner findet heut in der Schweizerhütte im Gasteiner Thale statt.

Salzburg, 30. Juli. Der Eisenbahntag hat den Antrag der Commission

auf Ausschluß der Graz-Köflacher Bahn aus dem Verein, nachdem die Südbahn den Betrieb derselben übernommen hat, angenommen. Der Ausschluß der Vereinstasse ergibt ein Deficit von 65,000 M., welches durch die Beiträge an die Vereinstasse gedeckt werden wird. Der Pensionsfond besitzt 86,700 M. Nachdem das erforderliche Absolutiorum erhoben worden war, wurde als Ort der nächsten Zusammenkunft Baden-Baden bestimmt und hierauf die Versammlung geschlossen.

Versailles, 30. Juli. Der Senat verwies den Gesetzentwurf, betreffend die Niederlegung der Tuilerien, an eine besondere Commission und genehmigte den Theil des Budgets über die Erhebung der direcen Steuern. Die Kammer erledigte das Budget des Innern und begann die Berathung des Cultus-Budgets. Der Cultus-Minister sprach sich gegen die von der Commission beantragte Herauslösung der Besoldungen der Bischöfe aus. Der Beschluß der Kammer, die Besoldung der Bischöfe auf 10,000, die der Erzbischöfe auf 15,000 Fr. herabzusetzen und einen Supplementar-Credit von 200,000 Francs für die Pfarrverweser zu bewilligen, war ungültig, weil die zur gültigen Beschlusshaltung erforderliche Stimmenzahl fehlte.

(Aus Hirsch's telegraphischem Bureau.)

Wien, 30. Juli. Hier eingetroffenen Meldungen zufolge ist Ostbulgarien von den russischen Truppen nunmehr gänzlich geräumt. Seitens der russischen Regierung sind die Tractatmächte von dieser Thatzache in Kenntnis gesetzt worden.

Bon, 30. Juli. Die gesammte hiesige Presse verurtheilt entschieden das neueste Vorgehen des Sultans, besont, daß der russische Einfluß in Konstantinopel gestiegen habe und neue Verwickelungen in Aussicht ständen, denn weder England noch Frankreich würden sich beirren lassen, ihren Zielen betreffs Egypten zu entsagen.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Frankfurt a. M., 30. Juli. Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course] Londoner Wechsel 20, 46. Pariser Wechsel 80, 90. Bieder Wechsel 175, 90. Köln-Mindener St.-A. 140. Rheinische do. 137½. Hess. Ludwigsbahn 79%. Köln-Mindener Bräm. - Antwerpener 130%. Reichs-Anteile 99%. Reichsbank 155%. Darmstädter Bank 133%. Meiningen Bank 84%. Ost-ung. Bank 726, 50. Creditactien* 239%. Silberrente 59%. Papierrenten 58%. Oesterr. Goldrente 68%. Ungar. Goldrente 82%. 1860er Loope 122%. 1864er Loope 292, 50. Ungarische Staatsloope 184, 00. do. Schatzanweisungen 102%. do. Ostbahn-Obligationen II. 73½. Böhmishe Westbahn 167½. Elisabethsbahn 161%. Nordwestbahn 112%. Galizier 208%. Franzosen* 247%. Lombarden* 79%. Italiener 80%. 1877er Russen 89%. II. Orientanleihe 61. Central-Pacific 108%. — Fest und belebt.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 239%, Franzosen 247%, Lombarden*, Oesterr. Goldrente — Ungar. Goldrente — Galizier — II. Orientanleihe —, III. Orientanleihe —, 1860er Loope —

* per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 30. Juli. Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburg St.-P.-A. 123½. Silberrente 59%. Oest. Goldrente 69. Üng. Goldrente 82. Creditactien 239% pr. Aug. 1860er Loope 122%. Franz. 61½%. Lombarden 198. Ital. Rente 80%. Neue Russen 89%. Vereinsbank 122. Laurabüte 82½. Norddeutsche 146%. Commerz. 108%. Anglo-deutsche 34%. Amerit. do. 1885 95%. Köln-Mindener St.-A. 139%. Rhein. Eisenb. do. 137%. Bergisch-Märk. do. 92%. Berlin-Hamb. do. 172. Altona-Kiel do. 123. Disconto 1% p. Et. II. Orient-Anteile 59. — Fest.

Hamburg, 30. Juli. Nachmittags. [Getreidemarkt] Weizen loco fest, auf Termine flau. Roggen loco unverändert, auf Termine flau. Weizen pr. Juli-August 199 Br., 198 Gd. pr. September-October 199 Br., 198 Gd. — Roggen pr. Juli-August 124 Br., 123 Gd. pr. September-October 124 Br., 123 Gd. Hafer fest. Gerste fest. Rüböl ruhig, loco 57½, pr. October 57%. — Spiritus ruhig, pr. Juli 38 Br., pr. Aug.-Sept. 38 Br., pr. September-October 39½ Br., pr. October-November 40 Br. Kaffee ruhig. Umsatz 2500 Sad. Petroleum ruhig. Standard white loco 7, 00 Br., 6, 80 Gd. pr. Juli 6, 90 Gd. pr. August-December 7, 30 Gd.

— Weizen loco 183—215 Mark pro 100 Kilo nach Qualität gefordert, gelber russischer 202 M. ab Boden bez., pr. Juli 200½—200 M. bez., pr. Juli-August 199 M. bez., pr. September-October 201—200 Mark bez., pr. October-November 203½—202½ M. bez., pr. November-December 204½ bis 204 M. bez., pr. April-Mai 212½—212 M. bez. Gefündigt — Erkundigungspreis — Mark — Roggen loco 126—146 Mark pro 100 Kilo nach Qualität gefordert, russ. 127½—129 Mark ab Kahn bez., inländischer M. hochfeiner inländischer — Mark ab Bahn bez., pr. Juli 129% bis 128 M. bez., pr. Juli-August 129½—128 M. bez., pr. August-September 129½—128 M. bez., pr. September-October 130%—129 M. bez., pr. October-November 133—131½ M. bez., pr. November-December 135% bis 134 M. bez. Gefündigt — Centner. Kündigungspreis — M. — Gerste loco 115 bis 180 Mark nach Qualität gefordert. — Mais loco 108 bis 109 Mark nach Qualität gefordert, rumänischer 109 Mark ab Bahn bez., amerikanischer — M. ab Kahn bez. — Hafer loco 122 bis 156 M. pro 100 Kilo nach Qualität gefordert, ost- und westpreußischer 135 bis 146 M. bez., russischer 130 bis 143 M. bez., pommerischer 146—148 M. bez., schlesischer 144 bis 147 M. bez., böhmischer 144 bis 147 M. bez., seiner weißer pommerischer 149—152 Mark, seiner weißer russischer 149—152 M. ab Bahn bez., pr. Juli 134 M. bez., pr. Juli-August 134 M. bez., pr. August-September — M. bez., pr. September-October 134½—134 M. bez., pr. November-December 135 M. Br., pr. April-Mai 142 M. Br. Gefündigt — Centner. Kündigungspreis — Mark. — Erbsen, Kochwaare: 150 bis 190 M. Futterwaare: 128 bis 148 M. — Weizenmehl pro 100 Kilo Br. übersteuert incl. Sac Nr. 00: 200 bis 27,00 M. bez., Nr. 0: 27,00 bis 25,50 M. Nr. 0 und 1: 25,50 bis 24,00 Mark bez. — Roggenmehl pro 100 Kilo Br. übersteuert incl. Sac Nr. 0: 20,50—19,00 Mark bez., Nr. 0 und 1: 18,90 bis 17,90 M. — Roggenmehl pro 100 Kilo Br. Nr. 0 und 1: incl. Sac pr. Juli-August 18,55 M. bez., pr. August-September 18,55 M. bez., pr. September-October 18,65 M. bez., pr. October-November 18,75 M. bez. Gefündigt 1000 Centner. Kündigungspreis 18,60 M. — Delfsaten: Winteraps loco 230 bis 240 M. bez., feucht — M. angeboten. — Winterrüben loco 225 bis 235 M. bez. — Rüböl pr. 100 Kilo loco mit Fab. — M. bez., ohne Fab. 54,5 M. bez., pr. Juli 55,1—54,8 M. bez., pr. Juli-August 55,1—54,6 M. bez., pr. August-September 55,1—54,6 M. bez., pr. September-October 55,1—54,6 M. bez., pr. October-November 55,2—54,9 M. bez., pr. November-December 55,5—55,1 M. bez., pr. December-Januar — Mark bez., pr. April-Mai 56,3—56 Mark bez. Gefündigt — Centner. Kündigungspreis — Mark. — Leinöl loco 62 M. — Petroleum loco per 100 Kilo incl. Fab. 22,3 M. bez., pr. Juli 22 Mark Br., pr. Juli-August 22 Mark Br., pr. September-October 22 M. Br., pr. October-November 22,6 M. bez., pr. November-December 23,3—23,4 M. bez. Gefündigt — Cr. Kündigungspreis — M.

Spiritus loco ohne Fab. 54—53,7 M. bez., pr. Juli 53,3 M. bez., pr. Juli-August 53,3—52,9—53 Mark bez., pr. August-September 53,3—52,9 bis 53 M. bez., pr. September-October 53,4—53,2—53,3 M. bez., pr. October-November 52—51,9 M. bez., pr. November-December 51,2—51 M. bez., pr. April-Mai 52,7—52,5 M. bez. Gefündigt — Liter. Kündigungspreis — M.

London, 30. Juli. Haben zuadur Nr. 12 21½. Rüböl.

Antwerpen, 30. Juli. Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 17½ bez., 17½ Br., pr. August 17½ bez., 17½ Br., pr. September 17½ bez., 18 Br., pr. September-December 18½ Br. Fest.

Bremen, 30. Juli. Nachm. Petroleum fest. (Schlußbericht.) Standard white loco 6, 90, pr. August 6, 90, pr. September 7, 15, pr. October-December 7, 35.

Handel, Industrie &c.

Berlin, 30. Juli. [Börse.] Die Börse trug heute eine sehr feste Physisognomie und gewann auch die geschäftlichen Transactionen an Umfang, wenigstens läßt sich dem Verlehrte in den Hauptspeculationspapieren eine gewisse Lebhaftigkeit nicht ganz absprechen. Die neuvergangene Actionslücke ist wohl in der Hauptfläche dem Umstände zuzuschreiben, daß die Liquidation einen so glatten und ruhigen Verlauf genommen hat. Andererseits gab das Dementi in Bezug auf die Seitenst. Oesterreich geplante Occupation Novi-Bazars der Festigkeit einen nicht zu unterschätzenden Halt. Die Advance, mit der die internationalen Speculationspapiere schon vor Beginn der offiziellen Börse gehandelt wurden, verursachte ein unlubhaftes Recontre zwischen zwei Börsebeobachtern, wobei der Meinungsaustausch zu so lebhaften Geflicculationen führte, daß eine gegenseitige mehrfache Verührung nicht ausbleiben konnte. Von den internationalen Speculationspapieren wurden Oesterreichische Creditactien am Lebhaftesten umgesetzt; die selben erzielten eine Cours-Erhöhung von 5 Mark, konnten sich auf der höchsten Notiz jedoch nicht bis zum Schluss behaupten. Franzosen zogen ebenfalls im Course an, verhielten sich aber ruhiger. Lombarden blieben ganz vernachlässigt. In den österreichischen Nebenbahnen fand nur ein kleines Geschäft statt und blieben die Notirungen meist unverändert. Einer guten Festigkeit erfreuten sich die lokalen Speculationseffecten, die auch mit angemeindeten Avancen aus dem heutigen Verfahre hervorgingen. Besonders zeichneten sich Lippische und Sachsen-Anhaltische Staatsanleihen geringen Wert um. Die bisherigen Notirungen konnten sich im Allgemeinen gut behaupten. Russische Noten stilles Geschäft bei höherem Course; pr. August 212½ bis 212½ (Borprämie 214½/3), pr. Sept. 213—212½ (Borprämie 216½/4). Preußische und andere deutsche Staatspapiere unverändert still. Von Eisenbahnprioritäten zeichneten sich nur einheimische Debiten durch regeren Verkehr aus. Auf dem Eisenbahnmarkte herrschte eine sehr feste und zum Theil auch animirte Haltung. Die rheinisch-westfälischen Speculationspapiere zogen in den Notirungen an. Thüringer gingen lebhaft um. Rechte-Oder-Ufer erhöhte die Notiz, Oberhessische blieben still. Österreichische Südbahn beliebt, Rum. ansangs steigend, dann schwächer. Auf Borprämie wurde viel gehandelt. Bantactien waren gut beachtet. Deutsche Bahn wurde zu steigender Notiz sehr lebhaft gehandelt. Zum Schlus schwächte sich die Haltung etwas ab; Meiningen höher, Parmer Bankverein besser. ebenso die Notirung, Dresden-Bank sehr beliebt, Preußische Bodencredit erholt sich etwas von dem Rückgang der vorangegangenen Tage. Industriepapiere waren im Allgemeinen recht fest, beobachteten sich inde-

nur wenig am Verkehr. Hartort Brüdenbau zu höherem Course begehr. Montanwerke fest und nicht unbeklebt.

Um 2½ Uhr: Fest. Credit 481,50, Lombarden 158,00, Franzosen 496,00, Reichsbank 155,50, Disconto-Commandit 157,25, Laurabüte 83,00, Türk. 12,00, Italiener 80,50, Oesterr. Goldrente 68,87, Ungarische Goldrente 82,00, Oesterr. Silberrente 59,75, do. Papierrente 58,50, 5% Russen 89,87, Köln-Mindener 139,37, Rheinische 137,50, Bergische 92,12, Rumänen 34,12, Russische Noten 212,25, II. und III. Orient-Anleihe —. Coupons. (Course nur für Posten.) Oesterreich. Silberrent. Ep. 175,55 bez., do. Eisenbahn-Coupon 175,55 bez., do. Bavier in Wien zahlbar min. 50 Pf. I. Wien, Amerit. Gold-Dollar-Bonds 4,195 bez., do. Eisenb. Prior. 4,195 bez., do. Papier-Dollars 4,195

Fonds- und Geld-Courses.

	Wechsel-Course.			
Deutsche Reichs-Anl. 4	92,25 bz			
Consolidirte Anl. 4	106,10 bz			
do. do. 1876 4	99,40 bz			
Staats-Anleihe	99,33 G			
Staats-Schuldscheine	94,90 bz			
Präm.-Anleihe v. 1855	151,50 bz			
Berliner Stadt-Oblig.	103,50 B			
Berliner	103,10 bzG			
Pommersche	88,40 G			
do.	98,50 bzG			
do.	104,20 bz			
Posensche neue	98,50 bzG			
Sachsenische	98,70 bz			
Kur. u. Neumärk.	99,40 bz			
Pommersche	99,10 bzG			
Posensche	88,80 G			
Preussische	96,75 G			
Westfäl. u. Rhein.	99,20 G			
Sächsische	99,20 G			
Schlesische	99,60 G			
Badische Präm.-Anl.	131,50 B			
Bayerische 4% Anleihe	131,50 B			
Östl.-Mind. Prämienanl. 3%	125,20 bzG			
Sächs. Kente von 1876	76,60 bz			

Hypotheken-Certificate.

	Eisenaufbau-Stat. A-Antien.			
Grapp'sche Partial-Ob. 5	110,60 bz			
Wuk-Pfd. d. Pr.-Hyp. B-4% 5	110,50 G			
do. do. 5	103,60 bzG			
Deutsche Hyp.-B-Pfd. 4%	98,50 bzG			
do. do. 5	102,25 bzG			
Kind br. Cent.-Bod.-Cr. 4%	101,75 G			
Enckeb.-do. 5	104,70 bzG			
do. rückab. a. 110 5	110,50 G			
do. do. 5	104,90 bzB			
Guk-H.-Pfd. Bd.-Crd.-B. 5	—			
do. II. Em. 5	103,25 bzB			
Kun.-db.-Hyp.-Schuld. do. 5	—			
Hyp.-anth. Nord.-G.-C.-B. 5	102,00 bzG			
do. do. Pfandb. 5	97,50 bzG			
Poin.-Hyp.-Briefe	102,00 G			
do. do. II. Em. 5	103,75 B			
do. do. II. Em. 5	101,10 bzG			
do. do. 5	104,50 B			
do. do. m. 110 4% 5	99,30 bzG			
Mohninger Präm.-Ffd. 4	117,25 G			
Wib.-db.-Ost.-Bd.-Cr.-Ge. 5	106,60 G			
Bahle. Bodancz. Pfd. 5	103,25 G			
do. do. 5	101,00 G			
Gadd. Bod.-Cred.-Pfd. 5	103,50 G			
do. do. 5	102,25 G			

Ausländische Fonds.

	Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Aktionen.			
Oest. Silber-E. (1/4, 1/7, 4) 5	59,90 bzG			
do. 1/4, 1/7, 4	59,95 bz			
do. Goldrente	59,10 bz			
do. Papierrente	68,62 bz			
do. 54% Präm.-Anl. 5	113,40 G			
do. Lott.-Anl. v. 60	121,75 G			
do. Crdit-Loose	32,00 osG			
Zass. Präm.-Anl. v. 64 5	156,25 bz			
do. 292,60 G				
do. 1886 5	164,90 bz			
do. Orient-Anl. v. 1877 5	60,90			
do. II. do. v. 1878 5	61,20 bz			
do. III. do. v. 1879 5	66,50 bz			
do. Bod.-Cred.-Pfd. 5	80,25 bzG			
do. Anleihe 1877	90,10 bz			
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfd. 5	—			
Bosz.-Poln.-Schatzobr. 5	84-75 bz			
Pols. Pfadbr. III. Em. 5	65,25 bz			
Pols. Liquid.-Pfadbr. 5	57,75 G			
Amerik. rückz. Lit. p. 1881 5	102,80 G			
do. 50% Anleihe	101,70 bz			
do. 103,25 G				
do. Schatzanw. I. Abth. 6	102,26 G			
Schwedische 10 Thlr.-Loose	45,80 bz			
Finländische 10 Thlr.-Loose	45,80 bz			
Räkarn.-Loose 37,50 bz				

Eisenbahn-Prioritäts-Aktionen.

	Bank-Papiere.			
Alg. Deu. Hand.-G. 2	2	14	32,50 bz	
Anglo-Deutsch.E. 0	0	4	—	
Berl. Kassen.-Ver. 88/10	4	160,40 G		
Berl. Handels-Ges. 0	0	5	71,25 bzG	
Brl. Prd.-u.-Hdhd.-E. 6	6	4	72,00 bzG	
Braunschw. Bank. 3	0	4	87,60 bzG	
Bresl. Disc.-Bank. 3	0	3	79,90 bzG	
Bresl. Westhierb. 51/2	5	4	80,50 bzG	
Coburg.Cred.-Bnk. 0	0	5	44,50 bzG	
Danzig. Priv.-Bnk. 0	0	5	100,00 B	
Darmat. Creditb. 65/2	4	134,40 bz		
Darmat. Zettelb. 55/2	4	104,50 bz		
Deutsche Bank	6	4	129,00 bzG	
do. Reichsbank 6,29	6	4	153,60 bzG	
Disc.-Comm.-Anth. do. ult. 5	5	4	94,70 bz	
Genossensch.-Bnk. 51/2	5	4	102,00 bzG	
Goth. Grundcredb. 51/2	5	4	94,00 bzG	
do. junge 5	5	4	93,00 B	
Hamb. Vereins-B. 100/8	8	4	121,75 G	
Hannov. Bank. 6	6	4	103,20 bzG	
Königsb. Ver.-Bnk. 6	6	4	86,60 B	
Ludw.-E. Kwieciec. 39/2	4	139,70 bzG		
Leipz. Cred.-Ainst. 61/2	4	125,00 bzG		
Luxemb. Bank. 61/2	4	112,00 bzG		
Magdeburger do. 51/2	4	84,90 bzG		
Meining. de. 2	2	21/2	84,90 bzG	
Nordd. Bank	81/2	4	146,80 bzG	
Nordd. Gründner. B. 6	6	4	49,00 bzG	
Oberlausitzer Bk. 3	4	4	73,00 bzG	
Oest. Cred.-Act. 81/2	4	450,00 -67		
Genossensch.-Bnk. 51/2	5	4	96,60 bzG	
Goth. Grundcredb. 51/2	5	4	94,00 bzG	
do. junge 5	5	4	93,00 B	
Hamb. Vereins-B. 100/8	8	4	121,75 G	
Hannov. Bank. 6	6	4	86,60 B	
Ludw.-E. Kwieciec. 39/2	4	139,70 bzG		
Leipz. Cred.-Ainst. 61/2	4	125,00 bzG		
Luxemb. Bank. 61/2	4	112,00 bzG		
Magdeburger do. 51/2	4	84,90 bzG		
Meining. de. 2	2	21/2	84,90 bzG	
Nordd. Bank	81/2	4	146,80 bzG	
Nordd. Gründner. B. 6	6	4	49,00 bzG	
Oberlausitzer Bk. 3	4	4	73,00 bzG	
Oest. Cred.-Act. 81/2	4	450,00 -67		
Posener Pro.-Bank. 8	5	4	105,00 bzG	
Pr. Bod.-Cr.-Act. B. 8	5	4	97,00 bzG	
Pr. Cent.-Bod.-Cr. 81/2	5	4	124,75 bzG	
Sächs. Bank	55/2	4	110,75 G	
Schl. Bank-Verein	0	4	95,00 bzG	
Weimar. Bank	0	4	26,10 G	
Wiener Unionsbk. 21/2	6	4	164,50 G	

In Liquidation.

	Industrie-Papiere.			
Berl. Eisenb.-Bd.-A. 0	0	fr.	5,50 G	
D. Eisenbahnb.-G. 0	0	4	6,75 bzB	
do. Reichs.-U. Co.-B. 0	0	4	94,90 G	
Märk. Sch. Masch.G 0	0	4	26,75 bzG	
Nordd. Gummiduff. 4	6	4	51,06 G	
Westend. Com.-G. 0	0	fr.	—	
Pr. Hyp.-Vers.-				